

Drucksache Nr.: 089/2011

Dezernat I

Federführend: Stadtentwicklung und
Bauwesen

Anlagen:

Az.: 220; pru

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	11.05.2011	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	12.05.2011	N	zur Vorberatung
Stadtrat	17.05.2011	Ö	zur Beschlussfassung

Flächennutzungsplan-Teiländerung für den Bereich "Harthäuser"

a) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

**b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1 BauGB
und § 4 Abs. 1 BauGB)**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse,

- a) die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Harthäuser“
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden
(§ 4 Abs. 1 BauGB)

durchzuführen.

Begründung:

Es ist aus den folgenden Gründen erforderlich, den seit 24.09.2005 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) in einem 4,15 ha großen Bereich im Nordosten der Kernstadt zu ändern.

Südlich der Eisenbahn-Trasse (Neustadt-Ludwigshafen) und nördlich des Rehbaches ist im wirksamen Flächennutzungsplan auf einer „Fläche für die Landwirtschaft -Rebland-“ (Bestand) ein „geplanter Bereich für Freizeit und Erholung -bauplanungsrechtliche Regelung erforderlich-“ dargestellt.

Der östliche Teil des „geplanten Bereiches für Freizeit und Erholung“ soll entfallen, weil sich dort eine Rebfläche befindet, die vom „Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz“ auch künftig auf Dauer als solche für Weinbau-Versuchszwecke genutzt werden soll. Freizeitgärten auf dieser 3,33 ha großen Fläche werden deshalb seitens des DLR abgelehnt.

Andererseits wurde im wirksamen FNP die südliche Abgrenzung des „geplanten Bereiches für Freizeit und Erholung“ an den Harthäuserweg gelegt, obwohl auf der 0 – 70 m breiten Fläche zwischen Harthäuserweg und Rehbach fast alle Grundstücke bereits als Freizeitgärten genutzt werden. Deshalb soll der „geplante Bereich für Freizeit und Erholung“ nach Süden (um 0,82 ha) erweitert werden bis an die, im wirksamen Flächennutzungsplan am Rehbach dargestellte, „geplante Maßnahmenfläche“ (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). Diese ca. 20 m breite „geplante Maßnahmenfläche“ entlang des Rehbaches (Gewässer II. Ordnung) ist zugleich als „geplanter geschützter Landschaftsbestandteil“ (LB) dargestellt und soll vorrangig dem Schutz und der Entwicklung dieses Gewässers dienen.

Durch die Änderung wird der geplante „Bereich für Freizeit und Erholung“ von 6,19 ha (um 2,52 ha) auf 3,67 ha Flächengröße reduziert.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Vorentwurf der FNP-Teiländerung verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 26.04.2011

Oberbürgermeister